

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2026/042

freigegeben am **25.03.2026**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Schipper, Anneke

Datum: 14.03.2026

Richtlinie zur Förderung von Veranstaltungen mit gemeindlichem Interesse

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	13.04.2026	Kultur- und Sportausschuss
N	21.04.2026	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte Richtlinie zur Förderung von Veranstaltungen mit gemeindlichem Interesse in Rastede wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede ist bekannt als Austragungsort unter anderem einiger überregional bekannter Veranstaltungen, deren Durchführung die Gemeinde seit langem fördert. Im Laufe der Zeit haben sich aus Einzelfallentscheidungen für jede der Veranstaltungen unterschiedliche Handhabungen herausgebildet. Diese Richtlinie soll zum einen die große Bedeutung der sogenannten Traditionsveranstaltungen herausstellen und zugleich einheitliche und verbindliche Regelungen für ihre Förderung schaffen.

Die wichtigsten Regelungen sind folgend aufgeführt:

Die Richtlinie legt fest, dass nur Veranstaltungen gefördert werden, die von Vereinen ohne Gewinnabsicht organisiert werden und im gemeindlichen Interesse liegen. Bei den sogenannten Traditionsveranstaltungen, die namentlich aufgeführt sind, wird dieses Interesse als gegeben angesehen. Weitere Veranstaltungen sind förderfähig, wenn der Verwaltungsausschuss ihnen entweder dauerhaft den Status einer Traditionsveranstaltung verleiht oder sie einmalig als förderndswert erklärt. Diese Regelung unterstreicht die hohen Anforderungen, die an derartige Veranstaltungen gestellt werden.

Ziel der Richtlinie ist ausdrücklich nicht, Gewinnabsichten zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund sind gewerblich organisierte Veranstaltungen grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen.

Gefördert wird ausschließlich im Rahmen eines Defizitausgleichs, der nachgewiesen werden muss. Vollständig förderfähig sind die Gebühren, die die Gemeinde für die Nutzung von Parkanlagen, Grünflächen und Plätze erhebt sowie die damit zusammenhängenden sogenannten besonderen Entgelte. Zu den letztgenannten zählt zum Beispiel die zur Verfügungstellung von Kassenwagen.

Die Leistungen des Bauhofes können nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Bauhofes in Anspruch genommen werden. Nicht mehr gefördert werden Aufräumarbeiten, Materialtransporte, Müllverladungen sowie ähnlich gelagerte Unterstützungstätigkeiten. Die Förderung ist auf 80 % von einer maximalen Summe von 20.000 Euro begrenzt. Diese Regelung soll die Eigenverantwortung der Veranstalter fördern und einen Anreiz bieten, die Leistungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Nicht förderfähig sind außerdem Verbrauchskosten wie Strom oder Wasser. Berücksichtigt werden jeweils die Nettobeträge.

Für das Verfahren ist es zukünftig erforderlich, bei der Antragstellung bereits eine Kalkulation der zu erwartenden Förderhöhe sowie, falls zutreffend, eine Begründung für die benötigten Leistungen des Bauhofs beizufügen. Nach Beendigung der Veranstaltung ist anhand einer Kostenaufstellung auch das Defizit nachzuweisen.

Finanzielle Auswirkungen:

Da die Richtlinie im Wesentlichen die bereits üblichen Fördergrößen abbildet, sind die finanziellen Auswirkungen als nahezu gleichbleibend einzuschätzen.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

1. Richtlinie zur Förderung von Veranstaltungen mit gemeindlichem Interesse in Rastede